

Büro des Rates
Herrn Imkamp

Anfrage der CDU vom 12.11.2018 an die BV Dornberg zum Thema Sonderrechte von Post- und Paketdiensten
Drucksache 7666/2014-2020

Sehr geehrter Herr Imkamp,

zu der o.g. Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Postdienstleister und deren Subunternehmer haben gemäß § 35 Abs. 7a StVO folgende Sonderrechte:

1. Sie dürfen Fußgängerzonen auch außerhalb der für Anlieger- und Anlieferverkehr zulässigen Zeiten mit ihren Fahrzeugen befahren, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist.
2. Ferner dürfen die Fahrzeuge in einem Bereich von 10 m vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist.

Diese Sonderrechte gelten mit der Maßgabe, dass die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebührend berücksichtigt werden.

Die Zustellung von Briefen und Paketen fällt nicht unter die o.g. Sonderrechte.